



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 02.06.2022

Name Sandra Gräber

Durchwahl 0721 926-3337

Aktenzeichen 17-3828.3/17

(Bitte bei Antwort angeben)

VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

---

## Barrierefreier Umbau und Verlängerung der Turmbergbahn

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) – Festlegung des Untersuchungsrahmens

Schreiben vom 02.03.2021, E-Mails vom 25.03., 17.09. und 26.10.2021

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die im schriftlichen Verfahren einerseits und über das Internet andererseits erfolgte Anhörung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, sonstiger Stellen, die umweltrelevante Beiträge beisteuern können sowie der interessierten Öffentlichkeit, unterrichten wir Sie hiermit über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger nach § 16 UVPG voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Der Untersuchungsrahmen ergibt sich aus:

- der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren „Barrierefreier Umbau und Verlängerung der Turmbergbahn“ in der Fassung vom 26.10.2021 (bestehend aus dem Deckblatt und den Seiten 1 bis 34), unter Heranziehung der der Informationsunterlage beigefügten Anlagen (Lageplan Bestand 1a und 1b im Maßstab 1:500; Lageplan Entwurf im Maßstab 1:500; Längsschnitt Entwurf im Maßstab 1:500; Regelquerschnitt Entwurf im Maßstab 1:50; Verkehrsgutachten vom 06.02.2019; Nutzen-Kosten-Untersuchung vom 11.08.2021)

- sowie den im Rahmen des Scoping-Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und Hinweise zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen und zusätzlichen Forderungen der Planfeststellungsbehörde. Hierbei geht es, ergänzend und klarstellend, im Wesentlichen um Folgendes:
  - Bei der verkehrlichen Prognose sind insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Sperrung zwischen der Posseltstraße, der Turmbergstraße und der Bergbahnstraße zu betrachten. Hierbei ist die Verkehrsentwicklung bis 2035 als Prognosehorizont zu berücksichtigen.
  - Zum Nachweis der verkehrlichen Wirksamkeit, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, zur Dimensionierung des Gesamtsystems sowie zur Sicherung von etwaigen Erweiterungsoptionen ist eine Nachfrageprognose erforderlich. Hierbei ist ein Prognosezeitraum von 15 Jahren heranzuziehen. Das gilt insbesondere für die Prognosen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen und ob mit einer Zunahme der Fahrten auch eine Entwicklung von Betriebs- und Gesamtlärm sowie betrieblich bedingten Erschütterungen zu rechnen ist. Für etwaige Gutachten wäre ebenfalls ein Prognosezeitraum von 15 Jahren maßgeblich.
  - Es ist ein Gesamtlärmgutachten zu erstellen.
  - Bei der Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie der Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen ob und in welchem Umfang,
    - ein Aufheizen der Luft in den Sommermonaten durch die Bauwerke (insb. Schotterbett vs. Grünstreifen) in den Sommermonaten reduziert werden kann
    - eine Begrünung der Anlage/Bauwerke möglich ist.

- Im UVP-Bericht sind Eingriffe in den Baumbestand, der der Karlsruher Baumschutzsatzung unterliegt, zu erfassen und zu bewerten. Es sollte der jeweilige Schutzstatus wie auch Einschätzungen zur Vermeidbarkeit und Kompensation aufgeführt werden.
- Die Wasserhaushaltsbilanz im bebauten Zustand muss der im nicht bebauten Zustand möglichst nahekommen. Hierzu geeignete Maßnahmen sind darzustellen.
- Für die Betrachtung des Schutzguts Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte die Checkliste „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz verwendet werden.
- Die Auswirkungen durch Geräusche auf Menschen und auch die Erschütterungen auf Menschen und Sachgüter für die Bauzeit und den späteren Betrieb sollten näher untersucht werden. Darüber hinaus sollte eine Aussage zu evtl. Auswirkungen durch elektromagnetische Felder getroffen werden.
- Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sollte der Landschaftsplan 2030 (NVK) einbezogen werden. Hier ist auch das Orts- und Stadtbild angemessen zu behandeln.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet und auf den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord sollten einbezogen werden.
- Im Hinblick auf den Abriss der Bergstation sollte eine Überprüfung auf gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse erfolgen. Außerdem liegen Hinweise auf ein Vorkommen von Siebenschläfern im Umfeld der Bergstation vor.
- Aufgrund des prognostizierten Fahrgastzuwachses der Turmbergbahn und der Reduzierung der Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand in der nördlichen Bergbahnstraße, sollte die Zunahme des Parkdrucks im Bereich der Talstation eingehender untersucht werden. Dies vor allem im Hinblick auf Auswirkungen (insb.

Emissionen), die durch erhöhten Parksuchverkehr auf die Schutzgüter Mensch/Luft/Klima verursacht werden können.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben den Besuchern und Anliegern des Turmbergs eine Alternative zum MIV schafft und zu einer Reduzierung des MIV im Bereich der Bergstation führen soll. In diesem Zusammenhang erarbeitet die Stadt Karlsruhe ein Verkehrskonzept, um die Anfahrbarkeit und die Parkmöglichkeiten im Bereich der Bergstation geordneter zu regeln. Das Verkehrskonzept befindet sich derzeit in Aufstellung.

- Bezüglich des Umfangs der artenschutzfachlichen Untersuchung und der Ausarbeitung der diesbezüglichen Unterlagen soll das Ergebnis der Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie der Stadt Karlsruhe berücksichtigt werden.
- Bei der Beschreibung der Ermittlung planungsrelevanter Arten sind grundsätzlich Ort und Zeit (Tag, Uhrzeit) von Begehungen etc., die angewandte Methodik, sowie Quellen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass dies dem aktuellen – wissenschaftlichen – Erkenntnisstand entspricht.
- Im Fachbeitrag Artenschutz ist in Bezug auf das Störungsverbot zu prüfen und zu beschreiben, ob das Störungsverbot auch ohne „Populationsbezug“ verneint werden kann.
- Sollte für das Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, ist für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (vgl. § 2 Abs. 3 LBodSchAG).
- Bei der Beschreibung möglicher Auswirkungen auf das Klima sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen sind vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht nur mögliche Veränderungen des Mikroklimas am Standort, sondern auch mögliche Veränderungen des Makroklimas in den Blick zu nehmen.
- Im UVP-Bericht sind mögliche Kampfmittelbelastungen in den Blick zu nehmen.

-- Bei der Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6. UVPG), sind insbesondere folgende Alternativen in den Blick zu nehmen:

- Null-Variante, also die Alternative das Vorhaben insgesamt oder – selbständige – Teile des Vorhabens nicht zu verwirklichen.
- Verzicht auf die Verlängerung der Trasse (Variante V1), Modernisierung der bestehenden TBB mit Anschluss an den ÖPNV durch Zubringerbus, bzw. Änderung Route bestehender Buslinie.
- Verlängerung der Trasse mit Erweiterung um einen bzw. zwei Zwischenhalte.

(Hinweis: soweit vorstehend bestimmt wird, dass Angaben in den UVP-Bericht aufgenommen werden sollen, schließt dies nicht aus, dort wegen der Einzelheiten auf entsprechende Gutachten, Fachbeiträge etc. zu verweisen).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger Folgendes zugesagt:

- Eine Kampfmittelauswertung hat bereits in 2019 stattgefunden hat. Im Vorhabengebiet ist der Bereich um die Bergstation betroffen ("bombardierter Bereich").

Die Planfeststellungsbehörde geht im Übrigen davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde der guten Ordnung halber auf Folgendes hin:

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht vorzugsweise in einem selbständigen Dokument vorzulegen. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein.

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentcheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die – zusammenfassenden – Ergebnisse mindestens folgender Untersuchungen sind im UVP-Bericht darzustellen:

- Verkehrsuntersuchungen/Angaben zur Verkehrsentwicklung
- Variantenuntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen

- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Untersuchungen/Aussagen zur elektrischen/elektromagnetischen Verträglichkeit
- Boden-/Baugrundgutachten

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Weckesser